



# Satzung des SC Kickers Berlin 08 e.V. VR 28314 B

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „ SC Kickers Berlin 08 e.V. “ und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im „Landessportbund Berlin e.V.“ sowie in den Fachverbänden des LSB an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballbundes, des Norddeutschen Fußballverbandes und des Berliner Fußball- Verbandes an.

## § 2

### Zweck, Aufgaben, Mittel und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke, der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die sportliche Förderung und Ausübung aller Sportarten, mit dem Schwerpunkt Fußball. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
4. Der Verein fühlt sich dem Gedanken des Fair Play und des Antirassismus verbunden.
5. Die Organe des Vereins (§ 11) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus / können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –Bedingungen.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3

### Begünstigung

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

### Auflösung und Mittelverwendung

1. Durch Beschluss kann der Verein auf einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten daran teilnehmen. Es bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Björn Schulz Stiftung mit Sitz in Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche und Kinder können mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag an die Vereinsleitung. Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
3. Die Aufnahmegebühr richtet sich nach der Beitragsordnung.

## § 6

### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus: a. aktiven Mitgliedern: Sportler b. passiven Mitgliedern: natürliche Personen, die keine Sportart im Verein ausüben c. Ehrenmitglieder § 15
2. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann erfolgen bei längerer Abwesenheit vom Sitz des Vereins oder auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Umstände. Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft ruhen auch die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## § 7

### Austritt von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet durch : - Austritt - Ausschluss - Auflösung des Vereins - Tod
2. Der Austritt in allen Abteilungen kann zum Quartalsende eines Jahres erfolgen und muss spätestens 2 Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

3. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Interessen und Satzung des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch ist innerhalb von 10 Tagen durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, bei welcher das auszuschließende Mitglied ein Recht auf Anhörung hat. Dem Einspruch wird stattgegeben, wenn mindestens 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gegen den Ausschluss des Mitgliedes stimmen. Andernfalls gilt der Einspruch als zurückgewiesen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausgeschiedene keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, in seinem Besitz befindliches Vereinsvermögen hat er zurückzugeben.

## **§ 8**

### **Beiträge**

1. Die aktiven und passiven Mitglieder haben laufende Beiträge zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschließt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich im Voraus zu bezahlen. Er ist bis zum 15. des ersten Monats eines Quartals zu entrichten.
3. Die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung.
4. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliederrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen der persönlichen Angaben unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht: - aktiv für den Verein zu wirken und seine Talente, Fähig- und Fertigkeiten einzusetzen - das Ansehen des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen - Mehrheitsbeschlüsse zu respektieren
4. Jedes Mitglied hat das Recht: - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen - Anträge zu stellen, - an allen Veranstaltungen teilzunehmen
5. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

## **§ 10**

### **Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen Vereinskundigen Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
  - a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an      Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 10.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post oder per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## **§ 11**

### **Organe**

1. Die Organe des Vereins sind: - Das Präsidium - Der Gesamtvorstand - Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium bildet den geschäftsführenden Vorstand (gem. §26 BGB). Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, Jugendleiter, Leiter Spielbetrieb und vier Beiratsmitglieder.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Gesamtvorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie muss im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens drei Wochen vorher und ist durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, Aushang in Vereinskaukästen bzw. an Mitglieder, die eine E-Mail Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens 7 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht ein mündlicher Antrag.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen bzw. der Vorstand dies bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließt. Die Einberufung hat dann binnen drei Wochen nach Eingang des Antrages bzw. Vorliegen des Beschlusses zu erfolgen.
6. Stimmrecht hat jedes Mitglied, das das Probehalbjahr beendet und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ruhende und Mitglieder mit Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können jedoch als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
8. Anträge auf Satzungsänderungen die nicht fristgerecht eingegangen sind, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 13**

### **Beschlüsse**

1. Von den in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere: - Der Bericht des Schatzmeisters und des Berichtes der Kassenprüfer - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes - Wahl des Präsidiums und des Gesamtvorstandes. Ihre Wiederwahl ist zulässig. - Wahl von zwei Kassenprüfern. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen. - Festsetzung der Beitrittszahlung und Beitragshöhe - Jede Änderung der Satzung. - Entscheidung über die eingereichten Anträge. - Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 10.3) - Ernennung von Ehrenmitgliedern (§15) - Auflösung des Vereins

## **§ 14**

### **Verfahren**

1. Das Präsidium und der Gesamtvorstand werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Grundsätzlich sind alle Wahlen geheim. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine offene Wahl beschließen, sofern kein Mitglied Einwendungen dagegen erhebt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, wobei die Kassenprüfer nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Vorzeitig kann die Bestellung eines Mitgliedes des Vorstands nur widerrufen werden bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist für die gesamte sportliche, organisatorische und finanzielle Vorbereitung und Durchführung aller Vorhaben und Maßnahmen verantwortlich.

## **§ 15**

### **Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 16**

### **Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet werden. Die sportlichen Angelegenheiten der Abteilung werden dort geregelt, die finanziellen durch das Präsidium. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, die Abteilungen können sich jedoch auch eine eigene Ordnung geben, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

**Die Neufassung der Satzung wurde am 21.03.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen.**